

II-330 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

27.12.1966

128/A.B.Anfragebeantwortung

zu 127/J

des Bundesministers für Inneres Dr. H e t z e n a u e r
 auf die Anfrage der Abgeordneten Thalhammer und Genossen,
 betreffend Abänderung und Anwendung des Fremdenpolizeigesetzes.

-.-.-.-.-.-.-.-

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Thalhammer, Jungwirth, Horejs und Genossen am 29. November 1966 an mich gerichteten Anfrage, betreffend Abänderung und Anwendung des Fremdenpolizeigesetzes, beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Der in der Anfrage vertretenen Rechtsansicht, die der Verwaltungsbehörde durch die Bestimmung des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit.b des Fremdenpolizeigesetzes, - BGBl.Nr.75/1954, eingeräumte Möglichkeit, gegen Fremde wegen einer gerichtlichen Verurteilung auch dann ein Aufenthaltsverbot zu verhängen, wenn das Gericht anlässlich der Verurteilung vom Ausspruch der Landesverweisung Abstand genommen hat, sei verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, kann ich nicht beipflichten.

Die gerichtliche Landesverweisung ist eine Nebenstrafe (vgl. Entscheidung des OLG. Wien vom 22.2.1946, ÖJZ. Nr.106/46), für deren Ausspruch soferne er nicht ohnedies obligatorisch ist - die Strafzumessungsgründe, also primär der Schuldgehalt der strafbaren Handlung, maßgebend sind. Bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes handelt es sich hingegen nicht um eine Strafe, sondern um eine präventive Maßnahme polizeilicher Natur, durch die die österreichische Bevölkerung vor einem Fremden, dessen weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft, geschützt werden soll. Ein Aufenthaltsverbot gegen einen Fremden, der von einem inländischen Gericht verurteilt worden ist, kann daher nur dann erlassen werden, wenn abgesehen von der Verurteilung Umstände gegeben sind, die - ohne daß sie mit der strafbaren Tat in einem Kausalzusammenhang stehen müssen - die Annahme zu lassen, daß ein weiterer Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderlaufen würde.

- 2 -

Für die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes sind also nach dem Gesetz gänzlich andere Voraussetzungen erforderlich als für den Ausspruch einer Landesverweisung, sodaß keinesfalls von ein und derselben Sache gesprochen werden kann (vgl. auch die Entscheidung des OGH. vom 12.5.1924, in der darauf hingewiesen wird, daß eine gerichtliche Landesverweisung und eine im Sinne des Gesetzes vom 27.7.1871, RGBl. Nr. 88, seitens der Polizei verfügte Abschaffung, also eine polizeiliche Ausweisung, auch nebeneinander bestehen können, SSt. IV/45).

In diesem Zusammenhang ist schließlich auch darauf hinzuweisen, daß es rechtspolitisch nicht vertretbar wäre, einen Fremden, der einer gerichtlichen strafbaren Handlung schuldig erkannt wurde, fremdenpolizeilich besser zu stellen als einen Fremden, bei dem kein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt.

Auch die Auffassung, daß die Bestimmungen des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes unter dem Gesichtswinkel der europäischen Integration nicht mehr zeitgemäß sei, vermag ich nicht zu teilen. Ich bejahe alle Bestrebungen, die Niederlassungsfreiheit in Europa großzügig zu erweitern, bin jedoch der Ansicht, daß im Interesse der österreichischen Bevölkerung kriminelle Elemente nicht in den Genuss der Niederlassungsfreiheit gelangen dürfen. Aus dem Umstand, daß es sich bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes um eine präventive Maßnahme handelt, ergibt sich für die Sicherheitsbehörden die zwingende Verpflichtung, auf die allseitigen Verhältnisse des Fremden Bedacht zu nehmen, wobei insbesondere auch zu prüfen ist, ob eine Resozialisierung des Fremden erwartet werden kann. Kommt die Sicherheitsbehörde zu dieser Auffassung und sprechen keine anderen zwingenden öffentlichen Interessen gegen einen weiteren Aufenthalt des Fremden, so hat sie von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes Abstand zu nehmen.

Die Sicherheitsbehörden sind mit dem Runderlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 18.6.1954, Zahl 80.811-4/54, ausdrücklich auf den unter Punkt 3 der Anfrage erwähnten Ausschußbericht des Nationalrates zu § 3 des Fremdenpolizeigesetzes aufmerksam gemacht und angewiesen worden, sich den in dem Ausschußbericht zum Ausdruck gebrachten Standpunkt des Gesetzgebers zu eigen zu machen.

Mir ist kein Fall bekannt, in dem eine Sicherheitsbehörde dieser Weisung zuwidergehandelt oder gar gegen einen Fremden, dem der Herr Bundespräsident im Gnadenwege die Landesverweisung nachgesehen hat, ein Aufenthaltsverbot erlassen hätte. ~~Fremdenbehörde~~ jedoch selbstverständlich bereit, jeden Fall, in dem nach Ansicht der Herren Abgeordneten zu Unrecht ein Aufenthaltsverbot gegen einen Fremden erlassen worden ist, eingehend zu überprüfen.

128/A.B.
zu 127/J

- 3 -

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich,

1.) daß keine Veranlassung gegeben ist, legislative Vorarbeiten für eine Novellierung der Bestimmung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes zu beginnen, und

2.) daß die Erteilung einer Weisung an diemit der Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes betrauten Behörden, in den Fällen der in der Anfrage erwähnten Art von einer strengen Anwendung des Fremdenpolizeigesetzes Abstand zu nehmen, nur dann notwendig erschiene, wenn mir konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben würden, daß das Fremdenpolizeigesetz von Sicherheitsbehörden entgegen dem eindeutig zum Ausdruck gebrachten Standpunkt des Gesetzgebers angewendet worden ist.

-.-.-.-.-.-.-.-.-